

**BEDINGUNGEN FÜR DIE ABWICKLUNG DER IM
HANDEL MIT UMWELTPRODUKTEN AN DER WIENER
BÖRSE ALS ALLGEMEINE WARENBÖRSE
ABGESCHLOSSENEN BÖRSEGESCHÄFTE –
ABWICKLUNGSBEDINGUNGEN UMWELTPRODUKTE**



wiener  borse.at





Inhaltsverzeichnis:

TEIL 1: ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN FÜR DIE FINANZIELLE ABWICKLUNG	3
§ 1 Geltungsbereich und Abwicklungsstelle	3
§ 2 Voraussetzungen für die Teilnahme an der finanziellen Abwicklung	3
§ 3 Kündigung der Abwicklungsvereinbarung	4
§ 4 Abtretung	5
§ 5 Verpflichtungen aus Börsegeschäften	5
§ 6 Einwendungen	5
§ 7 Haftung	5
TEIL 2: FINANZIELLES SETTLEMENT	6
§ 8 Konten und Depots für die finanzielle Abwicklung	6
§ 9 Abrechnung	7
§ 10a Lastschriftverfahren und Gutschriften	7
§ 10b Abrechnung über das Gelddepotkonto der EXAA	7
TEIL 3: SICHERHEITEN (NUR FÜR ABRECHNUNG GEM. § 10A)	8
§ 11 Allgemeines	8
§ 12 Risikoermittlung	8
§ 13 Art der zu stellenden Sicherheiten	9
§ 14 Sicherheitsrahmen	9
§ 15 Sicherheitenfestlegung	9
§ 16 Rückgabe der Sicherheiten	9
TEIL 4: VERZUG (NUR FÜR ABRECHNUNG GEM. § 10A)	9
§ 17 Eintritt des Verzugs	9
§ 18 Technischer Verzug	10
§ 19 Sicherheitenverwertung und Handhabung des Verzugs	10
TEIL 5: PHYSISCHER ERFÜLLUNG	11
§ 20 Erfüllungsverpflichtung	11
TEIL 6: SCHLUSSBESTIMMUNGEN	11
§ 21 Börseschiedsgericht	11
§ 22 Ergänzungen	11
§ 23 Rechtswahl	11
§ 24 Inkrafttreten	12
ANLAGE /1 - SICHERHEITEN	13



TEIL 1: ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN FÜR DIE FINANZIELLE ABWICKLUNG

§ 1 Geltungsbereich und Abwicklungsstelle

- (1) Diese Bedingungen regeln die Abwicklung der im Handel mit Umweltprodukten an der Wiener Börse als allgemeine Warenbörse abgeschlossenen Börsegeschäfte. Das Börseunternehmen beauftragt die EXAA Abwicklungsstelle für Energieprodukte AG (in der Folge „EXAA“ oder „Abwicklungsstelle“ genannt) als Abwicklungsstelle gemäß § 26 Abs. 3 BörseG mit der Abwicklung dieser Börsegeschäfte.
- (2) Als Abwicklungsstelle ist die EXAA unbeschadet der in Abs. 3 genannten Haupttätigkeit für das finanzielle Clearing, das Settlement und das Risk-Management der in Abs. 1 genannten Börsegeschäfte verantwortlich.
- (3) Über das Handelssystem geschlossene Börsegeschäfte im Sinne des § 1 Abs. 1 der Handelsbedingungen Umweltprodukte kommen ausschließlich zwischen der EXAA und jeweils einem Börsemitglied, das an der Abwicklung teilnimmt, zustande.
- (4) Die EXAA kann Dritte mit der Wahrnehmung einzelner in Abs. 2 genannter Aufgaben und Funktionen, nicht jedoch mit den in Abs. 3 genannten Tätigkeiten beauftragen, sofern diese unter der Letztverantwortung und Kontrolle der Abwicklungsstelle erfüllt und ausgeübt werden.
- (5) Mit der technischen Durchführung von finanziellem Clearing, Settlement wird entsprechend Abs. 4 die Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft (in der Folge „OeKB“ genannt) von der EXAA beauftragt.

§ 2 Voraussetzungen für die Teilnahme an der finanziellen Abwicklung

- (1) Börsemitglieder, in deren Namen und für deren Rechnung gemäß den Handelsbedingungen Umweltprodukte Börsegeschäfte – sei es direkt, sei es indirekt über einen Broker - abgeschlossen werden, müssen Teilnehmer an der finanziellen Abwicklung sein. Die EXAA hat mit jedem Unternehmen, das die vorliegenden Bedingungen für die finanzielle Abwicklung erfüllt, eine entsprechende Abwicklungsvereinbarung für die finanziellen Transaktionen (in der Folge "Abwicklungsvereinbarung" genannt) abzuschließen.
- (2) Zur Erhebung und Prüfung der Voraussetzungen für die Teilnahme an der Abwicklung von im Handel mit Umweltprodukten abgeschlossenen Börsegeschäften arbeiten das Börseunternehmen, die EXAA und der nach § 1 Abs. 5 beauftragte Dritte (OeKB) zusammen. Die genannten Institutionen tauschen im Rahmen des Zulassungsverfahrens und während der gesamten Börsemitgliedschaft die Informationen aus, die zur Feststellung der Zulassungs- und Teilnahmevoraussetzungen erforderlich sind. Zulassungswerber und Börsemitglieder sind nach § 3 und § 6 der Teilnahmebedingungen Umweltprodukte verpflichtet, den genannten Stellen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.



§ 3 Kündigung der Abwicklungsvereinbarung

- (1) Die Abwicklungsvereinbarung kann vom Börsemitglied, das an der finanziellen Abwicklung teilnimmt, jederzeit schriftlich ohne Angabe von Gründen zum folgenden Börsetag gekündigt werden. Diese Kündigung gilt als Antrag auf Aufhebung der Zulassung zur Börsemitgliedschaft gemäß § 7 Abs. 3 der Teilnahmebedingungen Umweltprodukte.
- (2) Die EXAA ist verpflichtet, die Einhaltung der Abwicklungsvereinbarung zu überwachen. Von der OeKB werden der EXAA diejenigen Informationen übermittelt, aus denen sich Anhaltspunkte für die Verletzung der Abwicklungsvereinbarung ergeben.
- (3) Das Börsemitglied stimmt einer Übermittlung von auf die Verletzung der Abwicklungsvereinbarung bezogenen Daten durch die EXAA an die OeKB und das Börseunternehmen, durch die OeKB an die EXAA und das Börseunternehmen sowie durch das Börseunternehmen an die EXAA und die OeKB für derartige Zwecke zu. Das Börsemitglied verpflichtet sich, die nach § 1 Abs. 5 beauftragte OeKB als Kreditinstitut im Sinne des BWG durch eine schriftliche Erklärung von der Verpflichtung zur Einhaltung des Bankgeheimnisses und des Datengeheimnisses für Zwecke der Meldung von Verdachtsmomenten der Verletzung der Abwicklungsvereinbarung wirksam zu entbinden.
- (4) Die EXAA ist berechtigt, die Abwicklungsvereinbarung ohne Einhaltung einer Frist aufzulösen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass die Voraussetzungen für den Abschluss einer Abwicklungsvereinbarung zum Zeitpunkt des Abschlusses nicht bestanden haben oder wenn diese nachträglich wegfallen.
- (5) Die EXAA ist zur sofortigen Auflösung berechtigt, wenn das jeweilige Börsemitglied bzw. - im Falle der indirekten Teilnahme am Handel - der für es tätige Broker trotz einer Abmahnung wiederholt gegen die Vorschriften dieser Bedingungen oder gegen die Handelsbedingungen Umweltprodukte verstoßen hat oder wenn in Bezug auf das Börsemitglied ein Insolvenz- oder vergleichbares Verfahren eröffnet oder mangels Masse seine Eröffnung abgelehnt worden ist oder über ein Kreditinstitut die Geschäftsaufsicht nach § 83 des Bankwesengesetzes oder ein vergleichbares Verfahren angeordnet worden ist.
- (6) Darüber hinaus ist die EXAA berechtigt, die Abwicklungsvereinbarung mit sofortiger Wirkung aufzulösen, wenn bei dem betroffenen Börsemitglied Gründe vorliegen, die die Erfüllung seiner Börsegeschäfte gefährden oder geeignet sind, die Erfüllung zu gefährden.
- (7) Eine sofortige Auflösung durch die EXAA erfolgt schriftlich und unter Angabe der Gründe.
- (8) Für ein Börsemitglied ohne aufrechte Abwicklungsvereinbarung mit der EXAA dürfen keine neuen Orders – sei es direkt, sei es indirekt über einen Broker - im Namen und für Rechnung des Börsemitgliedes in das Handelssystem eingegeben werden; der Zugriff auf das Handelssystem zur Ordereingabe im Namen und für Rechnung des Börsemitgliedes wird von der EXAA technisch unterbrochen. Alle bestehenden Orders sind vom Börsemitglied bzw. dessen Broker zu löschen. Ist die Löschung der Orders nicht innerhalb einer von der EXAA hierfür im Einzelfall gesetzten angemessenen Frist abgeschlossen, wird die EXAA im Auftrag des Börseunternehmens die Löschung vornehmen.
- (9) Die Beendigung der Abwicklungsvereinbarung entlässt das betroffene Börsemitglied nicht aus seinen Rechten und Pflichten aus bereits in seinem Namen und für seine Rechnung abgeschlossenen Börsegeschäften. Der Wegfall der Abwicklungsvereinbarung bewirkt den Wegfall einer Voraussetzung im Sinne der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 5 BörseG sowie der §§ 5 und 6 der Teilnahmebedingungen Umweltprodukte.



(10) Die EXAA hat von jeder Beendigung einer Abwicklungsvereinbarung unverzüglich das Börseunternehmen sowie die OeKB in Kenntnis zu setzen. § 3 Abs. 2 Satz 2 gilt sinngemäß.

§ 4 Abtretung

Eine Abtretung der Rechte oder Übertragung von Pflichten aus der Abwicklungsvereinbarung durch ein Börsemitglied kann nur mit Zustimmung der EXAA erfolgen.

§ 5 Verpflichtungen aus Börsegeschäften

(1) Die Börsemitglieder sind zur Erfüllung ihrer finanziellen Verpflichtungen aus ihrer Mitgliedschaft und aus ihren Börsegeschäften samt Steuern verpflichtet.

(2) Zur Besicherung der sich aus Abs. 1 ergebenden Forderungen sind die Börsemitglieder verpflichtet, ausreichende Sicherheiten gemäß Teil 3 dieser Bedingungen rechtzeitig zu hinterlegen, sofern das finanzielle Settlement durch Einzug von einem Konto des Börsemitgliedes erfolgen soll. Optiert das Börsemitglied zur Überweisung von EURO Geldbeträgen vor Auktionsbeginn auf das Gelddepotkonto der EXAA, wird dieser Betrag zur Erfüllung herangezogen.

§ 6 Einwendungen

Einwendungen gegen Geschäftsbestätigungen können nur im Rahmen des in den Handelsbedingungen Umweltprodukte geregelten Verfahrens geltend gemacht werden.

§ 7 Haftung

(1) Börsegeschäfte in den in § 1 Abs. 1 lit. a der Teilnahmebedingungen Umweltprodukte genannten Handelsgegenständen kommen ausschließlich zwischen der EXAA und jeweils einem Börsemitglied das an der Abwicklung teilnimmt zustande.

(2) Börsemitglieder haften für die rechtzeitige und ordnungsgemäße finanzielle Abwicklung ihrer Verpflichtungen gemäß § 5.

(3) Wird die ordnungsgemäße finanzielle Abwicklung bei einem Börsemitglied (insbesondere durch technische Störungen) behindert, ist das betroffene Börsemitglied verpflichtet, die EXAA und die OeKB oder sonstige gemäß § 1 Abs. 5 beauftragte Dritte unverzüglich hiervon in Kenntnis zu setzen. Von der Abwicklungsstelle eingeleitete Maßnahmen sind für die hiervon betroffenen Börsemitglieder verbindlich und beruhen auf einem Auftrag des Börseunternehmens.

(4) Das Börsemitglied ist verpflichtet, den diesbezüglichen Anordnungen der vom Börseunternehmen beauftragten EXAA oder beauftragten Dritten (der OeKB) unverzüglich Folge zu leisten und raschest möglich die ordnungsgemäße finanzielle Abwicklung sicherzustellen.

(5) Für Schäden aus der Verletzung der in Abs. 2, 3 und 4 genannten Verpflichtungen haftet das Börsemitglied.

(6) Eine Haftung der EXAA als Gehilfe des Börseunternehmens, der OeKB oder weiterer Gehilfen der EXAA für Schäden aufgrund von nicht durch diese zu vertretende Umstände oder für Schäden, deren Ursache außerhalb der Sphäre der EXAA oder sonstiger Gehilfen der EXAA liegt, ist ausgeschlossen. Eine Haftung der EXAA und der OeKB sowie sonstiger Gehilfen der EXAA für die Ordnungsmäßigkeit und Angemessenheit eingeleiteter Maßnahmen bleibt im Rahmen des nachfolgenden Abs. 7 unberührt.



(7) Die EXAA, die OeKB und sonstige Gehilfen der EXAA haften nicht für Verluste, entgangene Gewinne oder Schäden gegenüber Börsemitgliedern, es sei denn, dass diese Verluste, entgangene Gewinne oder Schäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind. Eine Haftung für Folgeschäden ist jedenfalls ausgeschlossen.

(8) Soweit diese Bedingungen nicht ausdrücklich eine anderweitige Regelung treffen, haften die EXAA, die OeKB und sonstige Gehilfen der EXAA in keinem Fall gegenüber anderen, die selbst nicht Börsemitglieder sind, für eventuell auftretende Verluste, Schäden, Folgeschäden oder entgangene Gewinne, die aus oder im Zusammenhang mit dem Handel mit Umweltprodukten an der Wiener Börse als allgemeine Warenbörse abgeschlossenen Börsegeschäften entstanden sind.

(9) Die EXAA, die OeKB und sonstige Gehilfen der EXAA haften nicht für Schäden, die durch eine Störung ihres Betriebes infolge höherer Gewalt, Aufruhr, von Kriegs- und Naturereignissen oder infolge sonstiger, nicht durch sie zu vertretende Ereignisse oder Vorkommnisse (z.B. Streik, rechtmäßiger Aussperrung, Verkehrsstörung) oder durch Verfügungen von hoher Hand eintreten.

(10) Gleiches gilt für Schäden, die einem Börsemitglied infolge technischer Probleme oder infolge teilweiser oder vollständiger Unbenutzbarkeit der von ihm benützten EDV oder infolge von Fehlern bei der Eingabe von Daten im Rahmen des Handels oder der Abwicklung und der Verwaltung der Aufstellungen über die gestellten Sicherheiten für Börsemitglieder erwachsen, soweit deren Eintritt nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der EXAA, der OeKB oder sonstiger Gehilfen der EXAA beruht. Die von der EXAA beauftragten Gehilfen werden die EDV und sonstige technische Einrichtungen in ihrem Verantwortungsbereich nur ausreichend getestet in Betrieb nehmen und warten.

TEIL 2: FINANZIELLES SETTLEMENT

§ 8 Konten und Depots für die finanzielle Abwicklung

(1) Für die finanzielle Abwicklung kann das Börsemitglied zwischen einer von zwei Settlementmöglichkeiten wählen. Der Abwicklung über Kontoeinzug vom Konto des Börsemitglieds mit Sicherheiten hinterlegung oder der Abwicklung durch Überweisung auf ein von der EXAA bekanntzugebendes Gelddepotkonto vor Auktionsbeginn. Für die finanzielle Abwicklung muss das Börsemitglied, das an der finanziellen Abwicklung teilnimmt, über eine einziehungsauftragsfähige Bankverbindung bei einer österreichischen Bank oder einem Kreditinstitut im EWR-Raum, sofern zu diesem eine einziehungsauftragsfähige Bankverbindung technisch hergestellt werden kann, verfügen oder es muss die Überweisung von EURO Geldbeträgen auf das Gelddepotkonto der EXAA durchgeführt werden. Kauforders können von einem Börsemitglied nur durchgeführt werden, sofern sie durch die Höhe des vom Börsemitglied auf dem Konto hinterlegten Betrages gedeckt sind. Die österreichische Bank bzw. das Kreditinstitut im EWR-Raum muss die Abwicklung von Last- und Gutschriften mit Valuta T + 2 gewährleisten können.

(2) Die gemäß § 1 Abs. 5 beauftragte OeKB garantiert die Abwicklung von Last- und Gutschriften mit Valuta T + 2 und führt auf Wunsch für das Börsemitglied das nach Abs. 1 erforderliche Abrechnungskonto zur Abwicklung der nach den Handelsbedingungen Umweltprodukte abgeschlossenen Börsegeschäfte.

(3) Das Börsemitglied kann eine österreichische Bank oder ein Kreditinstitut im EWR-Raum mit der Einrichtung und Führung des Abrechnungskontos für das Börsemitglied beauftragen.



§ 9 Abrechnung

- (1) Grundlage der finanziellen Abrechnung sind die in § 5 angeführten Verpflichtungen.
- (2) Hat das Börsemitglied für das Settlement mittels Last- und Gutschriftverfahren vom einziehungsfähigen Konto des Börsemitglieds optiert, dann erfolgt die finanzielle Abrechnung auf elektronischem Wege mittels Last- und Gutschriftverfahren vom einziehungsfähigen Konto des Börsemitglieds. Hat das Börsemitglied für das Settlement mittels Überweisung eines EURO Geldbetrages auf das Gelddepotkonto der EXAA vor Auktionsbeginn optiert, dann erfolgt die finanzielle Abrechnung durch Abzug oder Gutschrift auf das Gelddepotkonto der EXAA.
- (3) Den Börsemitgliedern stehen Rechnungen, Gutschriften und Gebühren über die von ihnen abgeschlossenen Börsegeschäfte elektronisch über die Abwicklungs-Applikation der gemäß § 1 Abs. 4 beauftragten Dritten zur Verfügung und können vom Börsemitglied bei Bedarf ausgedruckt werden.
- (4) Als Settlement Tag für Last- und Gutschriften gilt der jeweilige in den Kontraktsspezifikationen festgelegte Zeitpunkt bzw. der laut Gebührenordnung bekannt gegebene Stichtag.
- (5) Das Börsemitglied ist für die rechtzeitige Deckung seines Abrechnungskontos verantwortlich. Für diesbezügliche Verpflichtungen wird auf § 5, 8 und 9 dieser Bedingungen verwiesen.

§ 10a Lastschriftverfahren und Gutschriften

- (1) Die Begleichung der finanziellen Verpflichtungen erfolgt im Wege des Lastschriftverfahrens, sofern das Börsemitglied hierfür optiert hat. Das Börsemitglied verpflichtet sich, der EXAA einen Einziehungsauftrag für sein Abrechnungskonto zu erteilen.
- (2) Die Börsemitglieder sind dafür verantwortlich, dass am Settlement Tag (§ 9 Abs. 4) ausreichende Deckung auf dem Abrechnungskonto (§ 8 Abs. 1 und Abs. 2) vorhanden ist und dass die Sicherheiten in der gemäß § 11 geforderten Höhe hinterlegt sind.
- (3) Gutschriften werden am Settlement Tag nach Abzug von Transaktionsgebühren, Spezialgebühren sowie von Steuern und Abgaben auf das vom Börsemitglied benannte Abrechnungskonto überwiesen.

§ 10b Abrechnung über das Gelddepotkonto der EXAA

- (1) Die EXAA richtet ein Gelddepotkonto für alle Börsemitglieder, welche für die Abwicklung mit Überweisung vor Auktionsbeginn optiert haben, ein. Die EXAA gibt den Teilnehmern die Kontodaten bekannt.
- (2) Die Börsemitglieder müssen der EXAA die Kontodaten des Kontos von welchem sie die Beträge vor Auktionsbeginn überweisen wollen bzw. auf welches rücküberwiesen werden soll, bekannt geben. Nur Überweisungen von diesem, der EXAA bekanntgegebenen Konto, können berücksichtigt werden. Überweisungen von anderen Konten werden ungeprüft zurücküberwiesen. Sollten sich die Kontodaten ändern ist die EXAA umgehen zu verständigen.
- (3) Überweisungs- und Bankgebühren sowie die Gefahr des Bankweges gehen zu Lasten des Börsemitglieds. Da es sich hier um ein reines Abwicklungskonto handelt, erfolgt hier keine Verzinsung, welche dem Börsemitglied zugerechnet werden könnte.
- (4) Börsemitglieder können nur bis zur Höhe des ihnen auf diesem Konto zurechenbaren Betrages handeln. Dieser beinhaltet auch Steuern und Transaktionsgebühren. Es können jene Beträge berück-



sichtigt werden, welche mit der Valuta des Auktionstages dem Konto gutgeschrieben wurden. Die Berechnung des maximalen Handelsvolumen erfolgt gemäß Anlage ./1 Sicherheiten dieser Abwicklungsbedingungen.

(5) Die Begleichung der finanziellen Verpflichtungen des Börsemitglieds erfolgt durch Abzug des Rechnungsbetrages vom EXAA Gelddepotkonto am Settlementtag. Der Betrag, welcher dem Börsemitglied zurechenbar ist, vermindert sich um diese Höhe.

(6) Gutschriftsbeträge werden auf das EXAA Gelddepotkonto überwiesen und dem Börsemitglied am Settlementtag zugerechnet.

(7) Der dem Börsemitglied zuzurechnende valutamäßige Betrag wird börsetäglich im Handelssystem angezeigt.

(8) Das Börsemitglied kann jederzeit die Überweisung des gesamten ihm auf dem EXAA Gelddepotkonto zuzurechnenden Betrages durch schriftliche Anforderung veranlassen. Die Überweisung von Teilbeträgen ist ausgeschlossen. Die Überweisung wird durch die EXAA innerhalb der nächsten fünf Börsentage veranlasst.

(9) Spätestens bis 31. Dezember jeden Jahres erfolgt eine Rücküberweisung aller den jeweiligen Börsemitgliedern zuzurechnenden Beträge.

TEIL 3: SICHERHEITEN (NUR FÜR ABRECHNUNG GEM. § 10a)

§ 11 Allgemeines

(1) Das Börsemitglied, das an der finanziellen Abwicklung teilnimmt und für die finanzielle Abwicklung mittels Bankeinzug optiert hat, ist gemäß § 5 Abs. 2 zur Stellung von Sicherheiten zur Deckung der Verbindlichkeiten gegenüber der EXAA verpflichtet.

(2) Nimmt das Börsemitglied sowohl an der finanziellen Abwicklung von Börsegeschäften im Bereich des Handels von elektrischen Energieprodukten als auch im Bereich des Handels mit Umweltprodukten teil, so kann es die Sicherheiten für beide Geschäftsbereiche gemeinsam hinterlegen. In diesem Fall ist vom Börsemitglied eine schriftliche Erklärung beizubringen, welcher Betrag hievon für den Handel mit Umweltprodukten reserviert werden soll. Der Differenzbetrag zu den insgesamt hinterlegten Sicherheiten steht dann für die Besicherung des Handels mit elektrischen Energieprodukten zur Verfügung.

§ 12 Risikoermittlung

(1) Gegenstand der Risikoermittlung ist das Ausfallsrisiko des Börsemitglieds. Das Ausfallsrisiko ist der potenzielle Verlust, der durch Nichterfüllung der Verpflichtungen gemäß § 5 Abs. 1 eines Börsemitglieds entsteht.

(2) Die Berechnungsmethode der zur Abdeckung des Ausfallsrisikos für im Handel mit den, in § 1 Abs. 1 lit. a der Teilnahmebedingungen Umweltprodukte genannten Handelsgegenständen erforderlichen Sicherheiten ist in der Anlage festgelegt.



§ 13 Art der zu stellenden Sicherheiten

(1) Das Börsenmitglied kann seine zu stellenden Sicherheiten durch folgende Arten von Sicherheiten erfüllen:

> Garantien von Banken aus dem EWR-Raum oder der Schweiz

(2) Die Abwicklungsstelle behält sich vor, Forderungen nach den Grundsätzen der Sicherheit und jederzeitigen Verwertbarkeit zu prüfen und nach diesen Kriterien auch abzulehnen. Sie wird im Fall der Ablehnung oder Änderung das/die Börsenmitglieder unverzüglich verständigen

§ 14 Sicherheitsrahmen

(1) Die nach § 13 hinterlegten und akzeptierten Sicherheiten dienen zur Sicherstellung der Erfüllung der Verpflichtungen nach § 5 Abs. 1.

(2) Die Höhe der Sicherheitenanforderung muss in angemessenem Verhältnis zu den in § 5 Abs. 1 eingegangenen Verpflichtungen und den damit verbundenen Risiken stehen.

(3) Als Sicherheit akzeptierte Bankgarantien müssen auf die EXAA lauten und die unbefristete, unbedingte und unwiderrufliche Verpflichtung des Kreditinstitutes enthalten, im Bedarfsfall den garantierten Betrag auf erste Anforderung der EXAA auf ein Konto der EXAA anzuschaffen.

§ 15 Sicherheitenfestlegung

(1) Die Sicherheiten werden je Abwicklungsteilnehmer festgelegt.

(2) Aus der Höhe der hinterlegten Sicherheiten eines Abwicklungsteilnehmer berechnet die EXAA das für den Abwicklungsteilnehmer zulässige maximale Handelsvolumen für ein Umweltprodukt gemäß der Anlage ./1.

§ 16 Rückgabe der Sicherheiten

(1) Es steht jedem Abwicklungsteilnehmer frei, die Freigabe von Sicherheiten von der EXAA zu verlangen. Die EXAA kommt diesem Verlangen nach, wenn gegen den Abwicklungsteilnehmer keine offenen Forderungen bestehen.

(2) Ändert das Börsenmitglied seinen Status im Sinne des § 7 Teilnahmebedingungen Umweltprodukte, so erlöschen die Verpflichtungen zur Stellung von Sicherheiten 14 Tage nach Wirksamwerden, frühestens jedoch nach dem Tag, an dem die Verpflichtungen des Börsenmitgliedes nach § 5 Abs. 1 erfüllt wurden.

TEIL 4: VERZUG (NUR FÜR ABRECHNUNG GEM. § 10a)

§ 17 Eintritt des Verzugs

(1) Verzug eines Börsenmitgliedes liegt vor, wenn sein Abrechnungskonto am Settlement Tag gemäß § 9 Abs. 4 für die Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen gemäß § 10 Abs. 2 keine ausreichende Deckung aufweist.

(2) Wenn ein Börsenmitglied nicht rechtzeitig seiner Verpflichtung zur Hinterlegung ausreichender Sicherheiten nachkommt, tritt ebenfalls Verzug ein.



- (3) Börsemitglieder sind verpflichtet, die Abwicklungsstelle sofort davon in Kenntnis zu setzen, wenn Verpflichtungen nach § 5 Abs. 1 und Abs. 2 nicht erfüllt werden können. Dies gilt insbesondere im Fall drohender Zahlungsunfähigkeit oder drohender Überschuldung eines Börsemitgliedes.
- (4) Börsemitglieder werden durch eine elektronische, schriftliche oder per Telefax angegebene Anzeige der Abwicklungsstelle in Verzug gesetzt.
- (5) Kommt ein Börsemitglied der Erfüllung seiner Verpflichtungen gemäß § 5 Abs. 1 und Abs. 2 dieser Bedingungen oder einem Auftrag zur Änderung der Zusammensetzung der Sicherheiten nicht nach, so kann die EXAA das Ruhen der Mitgliedschaft des betroffenen Börsemitgliedes gemäß § 7 Teilnahmebedingungen Umweltprodukte beim Börseunternehmen beantragen.
- (6) Die Abwicklungsstelle behält ab diesem Zeitpunkt die habenseitigen Geldsalden des betroffenen Börsemitgliedes als Sicherheiten ein.
- (7) Für die Dauer eines Verzugs sind für die Höhe des fehlenden Betrags Strafzinsen in der Höhe von 12 Prozent pro anno, mindestens jedoch EUR 75 pro Tag an die EXAA zu zahlen.

§ 18 Technischer Verzug

- (1) Weist ein Börsemitglied der Abwicklungsstelle nach, dass der Verzug nach § 17 Abs. 1 nicht auf Zahlungsunfähigkeit beruht und das Mitglied seinen Pflichten unverzüglich nachkommen wird, so kann die Abwicklungsstelle davon absehen, den Teilnehmer dem Börseunternehmen zu melden (technischer Verzug). In diesem Fall setzt die Abwicklungsstelle den Teilnehmer in technischen Verzug.
- (2) Das betroffene Börsemitglied hat der Abwicklungsstelle unverzüglich nach Eintritt des technischen Verzuges eine schriftliche Stellungnahme vorzulegen.
- (3) Das von dem technischen Verzug betroffene Börsemitglied muss dessen Ursachen unverzüglich beseitigen.
- (4) Die Abwicklungsstelle kann beim Börsemitglied für Schäden Rückgriff nehmen, die ihr oder anderen Börsemitgliedern durch einen von ihm verursachten technischen Verzug entstanden sind. Weiters kann die Abwicklungsstelle gemäß § 17 Abs. 7 Strafzinsen in der dort angeführten Höhe vom verantwortlichen Börsemitglied fordern.

§ 19 Sicherheitenverwertung und Handhabung des Verzugs

- (1) Bei nicht ausreichender Deckung eines Abrechnungskontos (§ 8 Abs. 1) werden die hinterlegten Sicherheiten des betreffenden Börsemitgliedes nach einmaliger Mahnung von der Abwicklungsstelle verwertet. Das Börsemitglied wird über die Verwertung seiner Sicherheiten von der EXAA informiert.
- (2) Für den Fall, dass die von den Börsemitgliedern gestellten Sicherheiten in Anspruch genommen werden, ist das jeweilige Börsemitglied verpflichtet, die Sicherheiten spätestens eine Woche vor der nächsten Auktion von Umweltprodukten in der geforderten Höhe bereitzustellen bzw. aufzustocken.
- (3) Bei Eintritt eines Verwertungsfalles verwertet die Abwicklungsstelle die nach § 13 geleisteten Sicherheiten des in Verzug befindlichen Börsemitgliedes nur in dem erforderlichen Ausmaß.
- (4) Bei Verzug kann die EXAA den gemäß § 12 ermittelten Risikobetrag des säumigen Börsemitgliedes erhöhen. Die Staffelung, Höhe und Zeitdauer des erhöhten Risikobetrages wird von der Abwicklungsstelle festgesetzt.
- (5) Bei Verzug oder sonstigen schwerwiegenden Verstößen gegen diese Bedingungen und den daraus entstehenden Verpflichtungen kann das Börseunternehmen ein Börsemitglied mit sofortiger Wir-



kung ganz oder teilweise vom Börsehandel ausschließen. Der Ausschluss ist, falls dies die Natur des Verstoßes oder die Begleitumstände des Verzugseintritts erlauben, zeitlich zu befristen. Für die Dauer des Ausschlusses eines Börsemitgliedes vom Handel hat die EXAA den Zugriff des Börsemitgliedes bzw. - im Falle der indirekten Teilnahme am Handel - den auf ihn bezogenen Zugriff seines Brokers und seiner Börsebesucher ("Börsehändler") zum Handelssystem umgehend technisch zu unterbinden.

TEIL 5: PHYSISCHE ERFÜLLUNG

§ 20 Erfüllungsverpflichtung

- (1) Die Börsemitglieder sind zur Erfüllung aller Verbindlichkeiten verpflichtet, die sich aus den in ihrem Namen und auf ihre Rechnung – sei es direkt, sei es indirekt über einen Broker - abgeschlossenen Börsegeschäften ergeben.
- (2) Einzelheiten der physischen Erfüllung der im Handel mit Umweltprodukten gemäß § 1 Abs. 1 der Teilnahmebedingungen Umweltprodukte an der Wiener Börse als allgemeine Warenbörse abgeschlossenen Börsegeschäften regeln die §§ 26 – 28 der Handelsbedingungen Umweltprodukte.

TEIL 6: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 21 Börseschiedsgericht

- (1) Über alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Erfüllung von Börsegeschäften einschließlich der Frage, ob zwischen den Parteien ein Geschäft zustande gekommen ist, entscheidet unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte das Börseschiedsgericht gemäß der Verordnung des Bundesministers für Finanzen und des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz zur Durchführung von Art. XIII EGZPO (Schiedsgerichtsordnung der Wiener Börse), BGBl. II Nr. 230/2000, als gesetzlich eingerichtetes Zwangsschiedsgericht.
- (2) Über sonstige Streitigkeiten entscheiden die in Handelssachen zuständigen Gerichte in Wien als ausschließlich zuständige Gerichte.

§ 22 Ergänzungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit oder die Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- (2) An die Stelle der unwirksamen Bestimmung soll vielmehr eine wirksame Bestimmung treten, die in zulässiger Weise dem am nächsten kommt, worauf die Parteien wirtschaftlich abzielten.

§ 23 Rechtswahl

Auf Börsegeschäfte findet das Recht der Republik Österreich mit Ausnahme seiner internationalprivatrechtlichen Bestimmungen Anwendung.



§ 24 Inkrafttreten

Diese Bedingungen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.*)

*) Inkrafttreten der Stammfassung.

Verlautbart mit Veröffentlichung des Börseunternehmens Wiener Börse AG Nr. 680 vom 17. Mai 2005, geändert mit Veröffentlichung Nr. 2095 vom 19. Dezember 2007 (diese Änderung tritt am 1. Jänner 2008 in Kraft) und geändert mit Veröffentlichung Nr. 1913 vom 20. Dezember 2010 (diese Änderung tritt am 1. Jänner 2011 in Kraft)



ANLAGE /1 - SICHERHEITEN

Verwendung der Sicherheiten für die Berechnung des zulässigen Handelsvolumens für im Handel in den in § 1 Abs. 1 lit. a der Teilnahmebedingungen Umweltprodukte genannten Handelsgegenständen abgeschlossene Börsegeschäfte

1.) Limitierte Buy Orders (im Sinne der §§ 11 ff Handelsbedingungen Umweltprodukte)

Bei Limit-Orders wird vom Handelssystem im Zuge der Ordereingabe (gemäß § 10 Abs. 7 der Handelsbedingungen Umweltprodukte) auf Basis der Mengen- und Preisangaben der maximal mögliche Handelswert errechnet. Dieser Wert wird für inländische Börsemitglieder um die Mehrwertsteuer und die Transaktionsgebühren, für ausländische Börsemitglieder um die Transaktionsgebühr, erhöht.

Der so ermittelte Wert wird mit den für den Handel mit Umweltprodukten hinterlegten Sicherheiten oder der Höhe des Betrages, welchen das jeweilige Börsemitglied auf dem Gelddepotkonto deponiert hat, verglichen. Wird bei der Eingabepfung festgestellt dass die hinterlegten Sicherheiten nicht ausreichen, um die Kauforder zum Limitpreis einschließlich allfälliger Umsatzsteuer und Transaktionsgebühren abzudecken, wird die Order vom Handelssystem nicht akzeptiert und das Börsemitglied hierüber informiert.

Dieser kann hierauf die Order anpassen, oder sofern zeitgerecht möglich, Sicherheiten in der erforderlichen Höhe nachbringen. Reagiert das Börsemitglied nicht auf die Meldung, bleibt die gesamte Order unberücksichtigt.

2.) Umlimitierte Buy Orders (im Sinne der §§ 11 ff Handelsbedingungen Umweltprodukte)

Bei unlimitierten Buy Orders wird von der EXAA Marktsteuerung ein maximaler Preis festgelegt (gemäß § 10 Abs. 7 der Handelsbedingungen Umweltprodukte). Aufgrund der Mengenangabe wird der maximal mögliche Handelswert errechnet.

Dieser Wert wird für inländische Börsemitglieder um die Umsatzsteuer und Transaktionsgebühren, für ausländische Börsemitglieder um die Transaktionsgebühr, erhöht.

Der so ermittelte Wert wird mit den für den Handel mit Umweltprodukten hinterlegten Sicherheiten oder durch die Höhe des Betrages, welchen das jeweilige Börsemitglied am Gelddepotkonto der EXAA deponiert hat, verglichen. Wird bei der Eingabepfung festgestellt, dass die hinterlegten Sicherheiten nicht ausreichen, um die Kauforder zum Marktpreis einschließlich allfälliger Umsatzsteuer und Transaktionsgebühren abzudecken, wird die Order vom Handelssystem nicht akzeptiert und das Börsemitglied hierüber informiert.

Dieser kann hierauf die Order anpassen, oder, sofern zeitgerecht möglich, Sicherheiten in der erforderlichen Höhe nachbringen. Reagiert das Börsemitglied nicht auf die Meldung, bleibt die gesamte Order unberücksichtigt



3.) Limitierte oder unlimitierte Sell Orders (im Sinne der § 11 ff Handelsbedingungen Umweltprodukte)

Vor Ausführung von Sell Orders findet systemseitig eine Deckungsprüfung gemäß § 10 Abs. 8 der Handelsbedingungen Umweltprodukte statt, die gegebenenfalls zur Einkürzung der Sell Order Menge führt.